

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 178 - 179

a) Die Vorschrift, daß der Wechsel enthalten muß: Den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Firma gezahlt werden soll (des Remittenten), die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma, beziehen sich auf äußerlich erkennbare Merkmale des Wechsels, denen genügt ist, wenn das geschehen, was formell das Gesetz verlangt, ohne daß es dabei auf Untersuchungen über etwaige Absichten und auf Eventualitäten ankommt, welche dahin hinauslaufen, zu untersuchen, wie es sich verhalten würde, wenn die Unterschrift anders gegeben wäre, als sie wirklich gegeben ist. b) Daher ist aus der Unterschrift des Ausstellers: "der Generalbevollmächtigte der Bruck'schen Erben, Oscar Bruck, der letztere selbst als Aussteller verhaftet"

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

mäßigkeit des Artikels 82. für zulässig zu erachten sind? Da alle diese Einreden eben nicht aus dem Wechselrechte hervorgehen, so kann es sich hierbei nur darum handeln, ob sie dem Beklagten gegen den gegenwärtigen Kläger unmittelbar zustehen. Dem Appellationsrichter ist zwar nicht darin beizupflichten, daß diese Unmittelbarkeit schon dadurch hergestellt werde, daß dem Kläger bei dem Erwerbe des Wechsels das demselben unterliegende Geschäft bekannt gewesen sei; vielmehr würde, wenn nichts weiter vorläge, die Erwägung, daß der Kläger ein, ein Procuraverhältniß auch entfernt nicht andeutendes, Indossament für sich hat, im eigenen Namen klagt und von dem Beklagten ein Einwand des Vorwaltens eines Procuraverhältnisses nicht gemacht ist, die Unmittelbarkeit ausschließen, und würden sich damit alle diese Einreden von vornherein als im Wechselproceß unzulässig darstellen. Es kommt jedoch in Betracht, daß das sowohl den beiden ältern Wechsellern, als auch dem jetzt eingeklagten Wechsel unterliegende Vertragsverhältniß — die wechselförmliche Bestellung einer Caution von 500 Thalern für das politische Wohlverhalten des v. Slawinski — nach Ausweis der klägerischerseits überreichten Acten von dem Amtsvorgänger des Klägers, resp. von dem Kläger selbst in ihrer amtlichen Eigenschaft als Oberpräsidenten der Provinz im öffentlichen Interesse unmittelbar constituirt worden ist, daß auch der Kläger selbst in der, die Ablehnung des erforderlichen Kostenvorschusses betreffenden, Vorstellung vom 11. Februar 1865 ausdrücklich erklärt hat,

daß der Beklagte die Wechselsumme der Königl. Staatsregierung schulde, und daß die Schuld von ihm, dem Kläger, in seiner amtlichen Eigenschaft als Oberpräsident eingeklagt werde, auch daß der Kläger selbst endlich sich behufs Ablehnung der persönlichen Leistung des im Laufe der ersten Instanz normirten Eides, Inhalts der Vorstellung vom 6. März 1865, auf die Verordnung vom 28. Juni 1844, betreffend die Namens des Fiscus in Proceß zu leistenden Eide, berufen hat. Alle diese thatächlichen Momente, welche der Kläger gegen sich gelten lassen muß, berechtigen zu der Annahme, daß sich der Kläger auch die aus dem unterliegenden Verhältnisse entnommenen Einreden gefallen lassen muß, und daß diese nicht von vornherein als unzulässige zurückgewiesen werden dürfen. Dagegen ergibt ihre materielle Prüfung, daß sie sämmtlich unbegründet sind.

B.

## 23.

- a) Die Vorschrift, daß der Wechsel enthalten muß: Den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Firma gezahlt werden soll (des Remittenten), die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma, beziehen sich auf äußerlich erkennbare Merkmale des Wechsels, denen genügt ist, wenn das geschehen, was formell das Gesetz verlangt,

ohne daß es dabei auf Untersuchungen über etwaige Absichten und auf Eventualitäten ankommt, welche dahin hinauslaufen, zu untersuchen, wie es sich verhalten würde, wenn die Unterschrift anders gegeben wäre, als sie wirklich gegeben ist.

b) Daher ist aus der Unterschrift des Ausstellers: „der Generalbevollmächtigte der Bruck'schen Erben, Oscar Bruck, der letztere selbst als Aussteller verhaftet.“

Der Kaufmann N. Lustig hatte auf Grund der Giroverbindlichkeiten des Kaufmanns Schwedter zu dessen Concursmasse verschiedene Wechselforderungen angemeldet; der Verwalter, Kaufmann Wicht, bestritt mehrere derselben, indem er die Urkunden als Wechsel nicht anerkannte. Diese an eigene Ordre gezogenen Wechsel gaben den Trassanten in folgender Weise an: „der Generalbevollmächtigte der Bruck'schen Erben, Oscar Bruck.“ Auf der Rehrseite befand sich ein in gleicher Art unterschriebenes Giro, und folgte darauf ein weiteres Giro, unterzeichnet: „Oscar Bruck.“

Durch das Erkenntniß erster Instanz waren die Wechselforderungen festgestellt worden, wogegen das Appellationsgericht den Kläger abwies.

Auf die von dem Kläger ergriffene Revision hat das Obertribunal zu Berlin am 12. Octbr. 1865 das erste Erkenntniß wiederhergestellt, aus folgenden Gründen:

Nachdem die Einwendungen, welche der Beklagte aus der Behauptung, daß Kläger nur Incassomandatar sei, entnommen hatte, durch die eidliche Ablehnung dieser Behauptung beseitigt sind, kommt es für die beiden jetzt noch streitigen Wechsel nur noch darauf an: ob es der Gültigkeit dieser Wechsel Eintrag thut, daß der Aussteller Oscar Bruck seiner Unterschrift die Bezeichnung vorangeschickt hat: „der Generalbevollmächtigte der Bruck'schen Erben,“ eine Bezeichnung, welche auf den anderen drei eingeklagten Wechseln fehlt. Der Appellationsrichter meint, es sei die Unterschrift gleichbedeutend mit derjenigen: „die Erben Bruck durch ihren Generalbevollmächtigten Oscar Bruck,“ und da die Erben Bruck nicht benannt sind, so vermißt er die richtige Unterschrift eines Ausstellers und folgeweise auch die richtige Bezeichnung des Remittenten.

Dieser Ansicht kann nicht beigeppflichtet werden. Die Vorschrift, daß der Wechsel enthalten muß: „Den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten), die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma,“ beziehen sich auf äußerlich erkennbare Merkmale des Wechsels, denen genügt ist, wenn das geschehen, was formell das Gesetz verlangt, ohne daß es dabei auf Untersuchungen über etwaige Absichten und auf Eventualitäten ankommt, welche dahin hinauslaufen, zu untersuchen, wie es sich verhalten würde, wenn die Unterschrift anders gegeben wäre, als sie wirklich gegeben ist. Lautete